Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(10.9.1974) Drucksache 8/1077

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1077
10. 09. 74

Antrag der Fraktion der CDU

Mitwirkung des Parlaments bei der Weiterentwicklung von Bildungszielen und Bildungsinhalten im Schulwesen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,
bei der Curriculumgestaltung und der Auswahl von Schulbüchern folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Mitwirkung der Bürgerschaft (Landtag) bzw. der Deputation für Bildung bei den Lernzielen und Lehrinhalten

Lernziele und Lehrinhalte sind Instrumente der Bildungspolitik und besitzen somit gesellschaftspolitischen Charakter. Die Curriculumgestaltung darf daher nicht auf dem Wege eines einseitigen Verwaltungsaktes realisiert werden und kein pädagogisches Eigendasein führen, sondern sie erfordert angesichts ihrer Bedeutung vielmehr die Einflußnahme des Parlaments.

Der Senat soll daher Bildungsziele und Bildungsinhalte im Schulwesen nur im Einvernehmen mit der Bürgerschaft (Landtag) weiterentwickeln. Deshalb müssen sowohl Fragestellung und Zielsetzung als auch die personelle Zusammensetzung der Kommissionen (Lehrplanausschüsse), welche die Lehrplanrichtlinien erarbeiten, sowie die personelle Zusammensetzung der Lernbuch-Gutachterausschüsse für alle Schularten im Einvernehmen mit der Deputation für Bildung festgelegt werden.

2. Einsetzung und Zusammensetzung von Kommissionen

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst setzt die einzelnen Kommissionen, welche die Lehrplanrichtlinien erarbeiten, sowie die Lernbuch-Gutachterausschüsse nach öffentlicher Ausschreibung im Einvernehmen mit der Deputation für Bildung ein. Die Kommissionen müssen so zusammengesetzt sein, daß alle für die jeweils zu erarbeitenden Lehrplanrichtlinien erforderlichen Fachrichtungen/ Schulstufen vertreten sind.

3. Aufgabenstellung der Kommissionen

Die Aufgabenstellung dieser Kommissionen muß sich an den obersten Wertzielen des Grundgesetzes, der Landesverfassung und den in den Schulgesetzen aufgeführten Grundsätzen der Erziehung und Bildung orientieren. Die Kommissionen werden für einen längeren Zeitraum berufen, um nicht nur neue Lehrplanrichtlinien zu erarbeiten, sondern diese auch in regelmäßigen Abständen nach den neuesten wissenschaftlichen und didaktischen Entwicklungen revidieren zu können.

4. Erörterungsverfahren und Verbindlichkeitserklärung der Entwürfe

Nach der Erarbeitung der Entwürfe und vor der Entscheidung über deren Verbindlichkeit ist ein geregeltes Verfahren zu einer breitgestreuten Erörterung vorzusehen. An dieser Erörterung sind unter anderem die am Schulwesen beteiligten Verbände, Organisationen, Körperschaften und die nach dem Schulverwaltungsgesetz vorzusehenden Organe zu beteiligen.

Die Entwürfe sind im Einvernehmen mit der Deputation für Bildung für verbindlich zu erklären.

Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.